

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 18/2025 2. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung "Hochschulstadt" an die Stadt Plauen vom 7. April 2024	Bekanntgabe der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung zur Inanspruchnahme von Kofinanzierungsmitteln für ein AMIF-gefördertes Projekt "WWK – Wegweiserkurse in Sachsen" vom 31. März 2025	461
·	Landesdirektion Sachsen	
Sächsisches Staatsministerium		
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der "Stiftung Schalom" Gz.: 20-2245/793	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsminis-	vom 9. April 2025	467
teriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für den Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (VwV SLUB) vom 10. April 2025	Am Ritterschlößchen"– Auslegung des Planfeststel-	400
Sächsisches Staatsministerium	lungsbeschlusses – vom 14. April 2025	468
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen für das Haushaltsjahr 2026 vom 14. April 2025	Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2025 vom 30. Januar 2025	470

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung "Hochschulstadt" an die Stadt Plauen

Vom 7. April 2024

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Plauen mit Wirkung vom 14. April 2025 die sonstige Bezeichnung "Hochschulstadt" gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist.

Dresden, den 7. April 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern Jörg Weihe Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für den Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (VwV SLUB)

Vom 10. April 2025

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUBG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 896) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Organisation, Bezeichnung

- Die Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) ist in eine Zentralbibliothek und Zweigbibliotheken gegliedert. Sie umfasst auch alle bibliothekarischen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.
- Die Organisation und die Geschäftsverteilung der SLUB werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- Nach Maßgabe der Benutzungsordnung steht die SLUB gleichermaßen den Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dresden wie auch der Allgemeinheit zur Verfügung.
- 4. Staatsministerium im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist, soweit nicht anders bezeichnet, das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus. Die Staatsministerin oder der Staatsminister im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist, soweit nicht anders bezeichnet, die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

II. Gemeinnützigkeit

- Die SLUB verfolgt gemeinnützige Zwecke. Im Falle der Aufgabenerledigung durch Dritte ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.
- Die eigenen Einnahmen, öffentlichen Zuschüsse und die Zuwendungen Dritter dürfen nur für Aufgaben im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden verwendet werden.

III. Dienst- und Fachaufsicht

Die Staatsministerin oder der Staatsminister übt die Dienst- und Fachaufsicht über die SLUB aus.

IV. Aufgaben der Generaldirektorin oder des Generaldirektors

- Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor leitet die Bibliothek. In den zustimmungspflichtigen Angelegenheiten nach Ziffer V Nummer 2 Satz 2 legt die Generaldirektorin oder der Generaldirektor die getroffenen Entscheidungen dem Verwaltungsrat vor. Sie oder er ist die oder der Dienstvorgesetzte des Personals und trägt die Gesamtverantwortung für die SLUB.
- 2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor sorgt für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes nach Maßgabe der einschlägigen Haushaltsvorschriften. Es sind dabei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten sowie der finanzielle und der geltende tarifrechtliche Rahmen einzuhalten. Soweit sie oder er die Aufgabe einer oder eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nicht selbst wahrnimmt, ist eine der stellvertretenden Personen als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt zu bestellen.
- Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor unterstützt die Kanzlerin oder den Kanzler der Technischen Universität Dresden bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen der Technischen Universität Dresden in Bezug auf die Bibliotheksausstattung.
- Die Aufgaben der stellvertretenden Personen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors werden in der Geschäftsordnung der SLUB geregelt.

V. Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und beaufsichtigt sie. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der SLUB zu unterrichten. Das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ist in nachstehenden Angelegenheiten herzustellen:
 - a) grundsätzliche und konzeptionelle Angelegenheiten der SLUB,

- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der SLUB,
- Abschluss von Verträgen mit leitenden Mitarbeitenden, insbesondere mit den stellvertretenden Personen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors, den Abteilungsleitenden sowie der Leitung der Landesfachstelle für Bibliotheken,
- d) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- e) Bestellung des Jahresabschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Verwendung des Bilanzergebnisses,
- g) Beitritt zu Verbänden oder Organisationen,
- h) Erlass und Änderung der Benutzungsordnung. Die Geschäftsführung legt dem Verwaltungsrat die von der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit erstellten Berichte nach & 7 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen

oder dem Beauftragten für Informationssicherheit erstellten Berichte nach § 7 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBI. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBI. S. 706) und durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (SächsGVBI. S. 590) geändert worden ist, vor.

 Der Verwaltungsrat unterbreitet der Staatsministerin oder dem Staatsminister einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung. Die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung wird von der Staatsministerin oder dem Staatsminister getroffen.

VI.

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der SLUB sowie eine Vertretung des Fachreferates des Staatsministeriums mit beratender Stimme teil. Die in Ziffer III geregelten Aufsichtspflichten der Staatsministerin oder des Staatsministers bleiben unberührt.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- Will die Generaldirektorin oder der Generaldirektor von Beschlüssen des Verwaltungsrates abweichen, trägt sie oder er dies der Staatsministerin oder dem Staatsminister vor. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsrates.

VII. Vertretung des Freistaates Sachsen

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor vertritt den Freistaat Sachsen in Angelegenheiten der SLUB. Die Vorschriften der Sächsischen Vertretungsverordnung vom 4. April 2023 (SächsGVBI. S. 124), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

VIII. Art der Bewirtschaftung

- Die SLUB wird nach Maßgabe des § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.
- Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des Staatsministeriums nach Maßgabe des Haushaltsplanes für den Freistaat Sachsen, durch eigene Erträge, sowie

- durch Zuwendungen Dritter. Die eigenen Erträge und die Zuwendungen Dritter sind nicht zuschussmindernd.
- Die aus Haushaltsmitteln der Technischen Universität Dresden erworbene Literatur geht in den Bestand der SLUB über. Die Vorschriften über die Drittmittel und den Haushalt des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- 4. Der SLUB werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Gebäude und Flächen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie sind dem Staatsbetrieb nicht zugeordnet. Die Sammlungsgegenstände werden der SLUB zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung überlassen und gehören nicht zur Kapitalausstattung des Staatsbetriebes.

IX.

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Controlling

- Grundlage der Wirtschaftsführung sind neben dem Wirtschaftsplan die Erlasse des Staatsministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor legt den Wirtschaftsplan der Staatsministerin oder dem Staatsminister termingerecht zur Haushaltsanmeldung vor. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der durch das Staatsministerium genehmigte Wirtschaftsplan ist Grundlage für die jährliche Zuschussgewährung. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.
- 3. Zum Rechnungswesen und Controlling gehören insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen, in dessen Rahmen unter anderem Quartalsberichte sowie Berichte zum Vollzug des Wirtschaftsplanes und zum Stand der Erfüllung der jährlichen Zielvereinbarung zu erstellen und der Staatministerin oder dem Staatsminister spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen sind.
- Jahresabschluss und Lagebericht der SLUB werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, insbesondere § 264 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/ EWG des Rates (ABI. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 (ABI. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufgestellt und innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag der Staatsministerin oder dem Staatsminister vorgelegt. Der von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüfte und testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres der Staats-

ministerin oder dem Staatsminister sowie dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die Prüfung erfolgt dabei auch nach den besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBI. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

 Entwicklungen, die die Zahlungsfähigkeit der SLUB gefährden könnten, sind der Staatsministerin oder dem Staatsminister von der SLUB unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Die SLUB hat gleichzeitig die zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit bereits eingeleiteten und noch zu ergreifenden Maßnahmen darzulegen. X.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für den Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vom 30. Dezember 2013 (SächsABI. 2014 S. 297), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 295), außer Kraft.

Dresden, den 10. April 2025

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Sebastian Gemkow

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen für das Haushaltsjahr 2026

Vom 14. April 2025

Gemäß Teil 1 Ziffer VI Nummer 8 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022, die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABI. S. 848) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306), sind Förderschwerpunkte, die das zuständige Staatsministerium festlegt, spätestens zum 1. Juni im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt legt für das Haushaltsjahr 2026 Schwerpunkte in den Fördersäulen A – Landesweite Fachnetzwerke, B – Regionale Netzwerke und C – Projekte zur Demokratieförderung fest.

Schwerpunktsetzung in Fördersäule A –
Landesweite Fachnetzwerke

- Für landesweite Fachnetzwerkprojekte gemäß Teil 2 Großbuchstabe A der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen, die zum Stichtag 30. Juni 2025 neu beantragt werden, werden thematische und inhaltliche Schwerpunkte festgelegt.
 - a) Thematische Schwerpunkte sind:
 - Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure der Demokratiearbeit,
 - Antisemitismus,
 - Antiziganismus und Antiromaismus sowie
 - Antimuslimischer Rassismus.

Es kann maximal ein Netzwerk je Themenschwerpunkt gefördert werden. Sollten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 weniger Haushaltsmittel als im Regierungsentwurf geplant zur Verfügung stehen, werden vorrangig die Vorhaben der Themenfelder "Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure der Demokratiearbeit" und "Antisemitismus" gefördert.

- b) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Netzwerkarbeit werden durch das Rahmenwirkmodell für landesweite Fachnetzwerke, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)¹ veröffentlicht ist, näher bestimmt.
- Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe A der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen müssen dem Grunde nach erfüllt sein, damit

der Antrag der weiterführenden Bewertung unterzogen werden kann.

- Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
 - a) Formale Kriterien zu 20 Prozent; dazu z\u00e4hlen:
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden im Themenfeld.
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden in der Netzwerkarbeit sowie
 - Darstellung weiterer immaterieller Ressourcen des Antragstellenden, die als Inputs in das Vorhaben eingebracht werden sollen,
 - Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 75 Prozent; dazu zählen insbesondere:
 - Beschreibung der Zielgruppen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes und deren Einbindung,
 - Darstellung der strategischen Einbindung von Kooperationspartnern,
 - Darstellung des landesweiten Charakters des Angebots,
 - realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis der festgestellten Bedarfslagen (Potenzial des Vorhabens auf Impactebene),
 - Darstellung des Projektkonzepts anhand des Rahmenwirkmodells für landesweite Fachnetzwerke: verknüpfte Beschreibung der Projektansätze und Maßnahmen; Formulierung projektbezogener, smarter Ziele und geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren auf Output- und Outcome-Ebene,
 - Darstellung angemessener Maßnahmen zur Projektsteuerung und Erfolgskontrolle sowie
 - Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Projektwirkungen und beabsichtigter Synergieeffekte,
 - Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

Schwerpunktsetzung in Fördersäule B – Regionale Netzwerke

 Für regionale Netzwerkprojekte gemäß Teil 2 Großbuchstabe B der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen, die zum Stichtag 30. Juni 2025 neu beantragt werden, werden inhaltliche Schwerpunkte festgelegt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Netzwerkarbeit werden durch das Rahmenwirkmodell für regionale Netzwerke, das

Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet https://www.sab.sachsen.de/weltoffenes-sachsen-für-demokratie-und-toleranzwos- (Das Rahmenwirkmodell ist auffindbar über den Menüpunkt "Formulare & Downloads" – "Rechtsgrundlagen").

auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht ist, näher bestimmt.

- Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe B der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen müssen dem Grunde nach erfüllt sein, damit der Antrag der weiterführenden Bewertung unterzogen werden kann.
- 3. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
 - a) Formale Kriterien zu 20 Prozent; dazu zählen:
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt,
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellenden in der Netzwerkarbeit sowie
 - Darstellung weiterer immaterieller Ressourcen des Antragstellenden, die als Inputs in das Vorhaben eingebracht werden sollen.
 - b) Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 75 Prozent: dazu zählen insbesondere:
 - Beschreibung der Zielgruppen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes und deren Einbindung,
 - Darstellung der strategischen Einbindung von Kooperationspartnern,
 - Darstellung der lokalen Schwerpunkte der Netzwerkarbeit, Berücksichtigung der Angebote der Partnerschaften für Demokratie im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt,
 - realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis der festgestellten Bedarfslagen (Potenzial des Vorhabens auf Impactebene),
 - Darstellung des Projektkonzepts anhand des Rahmenwirkmodells für regionale Netzwerke: verknüpfte Beschreibung der Projektansätze und Maßnahmen; Formulierung projektbezogener, smarter Ziele und geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren auf Output- und Outcome-Ebene,
 - Darstellung angemessener Maßnahmen zur Projektsteuerung und Erfolgskontrolle sowie
 - Darstellung von Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Projektwirkungen und beabsichtigter Synergieeffekte,
 - Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

Ш.

Schwerpunktsetzung in Fördersäule C – Projekte zur Demokratieförderung

 Für Projekte zur Demokratieförderung gemäß Teil 2 Großbuchstabe C der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen, die zum Stichtag 30. September 2025 neu beantragt werden, liegt der Schwerpunkt auf Vorhaben, die ihre Maßnahmen ausschließlich an Zielgruppen in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt in Sachsen richten.

Die Schwerpunktsetzung wird im Richtlinienvollzug in Form von Regionalbudgets umgesetzt. Die Höhe des Regionalbudgets wird vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen

Zusammenhalt festgesetzt, sobald das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Kraft getreten ist. Ein Großteil der für die Fördersäule C zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Neubewilligungen soll dabei zu gleichen Teilen auf die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte aufgeteilt werden. Um für eine Bewilligung über die Regionalbudgets in Frage zu kommen, muss ein Projektantrag eindeutig und trennscharf für einen bestimmten Landkreis oder eine bestimmte Kreisfreie Stadt in Sachsen eingereicht werden. Im Falle verbleibender Restmittel werden diese zur Bewilligung weiterer regionaler, überregionaler und sachsenweiter Vorhaben eingesetzt.

- Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe C der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen müssen dem Grunde nach erfüllt sein, damit der Antrag der weiterführenden Bewertung unterzogen werden kann.
- 3. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
 - a) Inhaltliche Bewertung des Projektkonzeptes zu 65 Prozent; dazu z\u00e4hlen;
 - Erläuterungen zu konkreten Projektbedarfen unter Berücksichtigung der aktuellen Ausgangssituation.
 - Darstellung des richtlinienkonformen Projektleitziels.
 - Benennung der für das Projektziel geeigneten Projektmaßnahmen.
 - Beschreibung der für das Projektziel geeigneten Projektaktivitäten,
 - Erläuterungen zu den Methoden und Formaten sowie
 - Festlegung der Indikatoren zur Bemessung der Erreichung der Projektziele,
 - Bewertung weiterer Förderaspekte zu 30 Prozent; dazu zählen:
 - Beschreibung der Zielgruppen,
 - Erreichung der Zielgruppen,
 - längerfristige Einbindung der Zielgruppen am Projekt,
 - Beschreibung der Kooperationspartner,
 - Aufgaben der Kooperationspartner im Projekt,
 - Kompetenzen und Aufgaben des Personals im Projekt,
 - Öffentlichkeitsmaßnahmen,
 - Evaluation und
 - Berücksichtigung und Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte in der Projektumsetzung,
 - Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

IV. Antragstellung

Der Antrag ist über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) zum jeweiligen Stichtag zu einzureichen.

Der Zugang zum Förderportal sowie alle antragsrelevanten Unterlagen sind auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abrufbar.

Dresden, den 14. April 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Salzmann Abteilungsleiter

Bekanntgabe

der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung zur Inanspruchnahme von Kofinanzierungsmitteln für ein AMIF-gefördertes Projekt "WWK – Wegweiserkurse in Sachsen"

Vom 31. März 2025

Mit diesem Interessenbekundungsverfahren wird ein Träger gesucht, der beabsichtigt, einen AMIF-Antrag zur Umsetzung eines Projekts "WWK – Wegweiserkurse in Sachsen zu stellen und hierfür Kofinanzierungsmittel benötigt.

Förderkontext Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sollen die bestehenden strukturellen Handlungsinstrumente der systematischen Integrationspolitik in Deutschland auf Grundlage des deutschen Aufenthaltsgesetzes ergänzt und weiterentwickelt werden. Förderungen erfolgen innerhalb von vier sogenannten Spezifischen Zielen. Das Spezifische Ziel 1 widmet sich gemäß AMIF-Förderaufruf der "Stärkung und Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems". Innerhalb dieses Ziels soll das avisierte AMIF-Projekt "WWK - Wegweiserkurse in Sachsen" verortet werden. Die Förderquote für AMIF-Projekte im Spezifischen Ziel 1 liegt bei maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Kofinanzierung von AMIF-Projekten aus Haushaltsmitteln des Landes sowie des Bundes ist grundsätzlich möglich.

Mit diesem Interessenbekundungsverfahren wird ein Träger gesucht, der beabsichtigt, einen entsprechenden AMIF-Antrag zu stellen und hierfür Kofinanzierungsmittel in Höhe von bis zu 25 Prozent in Anspruch nehmen möchte.

2. Förderkontext Wegweiserkurse (WWK)

In den vergangenen Jahren hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) modellhaft in vier Bundesländern (BY, MV, SH, SL) sogenannte Wegweiserkurse (WWK) gefördert. WWK haben zum Ziel, neu Zugewanderten eine erste Orientierung durch nützliche Informationen in Deutschland zu vermitteln. Da neu Zugewanderte zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland in der Regel noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, erfolgt der Unterricht in den WWK in der jeweiligen Herkunftssprache. Auf diese Weise kann über komplexe Inhalte gesprochen werden, ohne dass die Teilnehmenden in ihren Verstehens- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Für die Vermittlung der Kursinhalte in der jeweiligen Herkunftssprache werden in den WWK Kulturmittler:innen (KM) eingesetzt. Die KM sind mit der Herkunftssprache und der Kultur der Kursteilnehmenden vertraut und verfügen in der Regel über eigene Migrationserfahrungen. Auf ihren Einsatz in den WWK werden die KM in einer eigens für sie entwickelten Veranstaltungsreihe ("Einweisung") vorbereitet.

Die Vorbereitung basiert auf dem bestehenden "Curriculum für die Schulung von Kulturmittlerinnen und Kulturmittlern in Wegweiserkursen". Die Umsetzung der WWK basiert auf dem vorliegenden "Curriculum für herkunftssprachliche Wegweiserkurse" (WWK-Curricu-

lum). Beide Curricula sowie weitere Informationen sind unter www.bamf.de/wwk einsehbar.

Eine zwischen 2020 und 2022 durchgeführte Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die WWK ein deutschlandweit einzigartiges Angebot sind, dem es gelingt, den Menschen in sehr kurzer Zeit ein erstes Verständnis für das Leben in Deutschland und weiterführende Integrationsangebote zu vermitteln. Wesentliche Alleinstellungsmerkmale sind die Kursdurchführung in der Herkunftssprache und der Einsatz von KM. Basierend auf diesen Evaluationsergebnissen sollen ab dem Jahr 2026 in den Bundesländern BB, BE, BW, BY, HB, HH, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH Wegweiserkurse angeboten werden. Die Umsetzung der Kurse soll im Rahmen von dreizehn AMIF-geförderten, bundeslandspezifischen Projekten erfolgen. Auf das entsprechende Landes-WWK-Projekt in Sachsen bezieht sich dieses Interessenbekundungsverfahren

Parallel dazu wird ein bundeslandübergreifendes AMIF-gefördertes Projekt "Kulturmittler:innen für Wegweiserkurse" auf den Weg gebracht, das mit allen Landes-WWK-Projekten eng zusammenarbeiten wird. Wesentliche Aufgaben dieses bundeslandübergreifenden Projekts sollen sein: Akquise und Einweisung der Kulturmittler:innen, bedarfsgerechte Zusteuerung von Kulturmittler:innen an alle WWK-Landes-Projekte, Qualitätssicherung, Vernetzung aller Akteure (für nähere Informationen siehe separate Ausschreibung unter www. bamf.de/wwk).

Avisiertes AMIF-Projekt "WWK – Wegweiserkurse in Sachsen"

Die Umsetzung der WWK innerhalb von Sachsen soll in einem entsprechenden AMIF-Projekt "WWK – Wegweiserkurse in Sachsen" erfolgen. Wesentliche Zielsetzungen des mit diesem Interessenbekundungsverfahren gesuchten Projekts zur Inanspruchnahme von Kofinanzierungsmitteln zum Zweck eines AMIF-Antrags sind insbesondere:

- Monitoring der WWK-Bedarfe innerhalb von Sachsen
- Koordinierung des Einsatzes der Kulturmittler:innen (KM) innerhalb von Sachsen (Bedarfsmeldungen an den Träger des bundeslandübergreifenden Projekts "Kulturmittler:innen für Wegweiserkurse" bzgl. der benötigten KM; Anfragen an die KM bzgl. des konkreten Einsatzes et cetera)
- c) Vertragsabschluss mit den KM
- Durchführung der WWK einschließlich Teilnehmendenakquise und Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur
- e) Begleitung der KM bzgl. Einsatz vor Ort
- f) Monitoring der durchgeführten WWK sowie der eingesetzten KM und Übermittlung der Daten
- g) Gegebenenfalls Durchführung von Informationsveranstaltungen für KM zu den regionalen Modalitäten der WWK-Umsetzung
- h) Gegebenenfalls Durchführung von regionalen KM-Workshops

Die Ergänzung des Projekts um weitere Zielsetzungen ist grundsätzlich möglich und in der Projektskizze bei Bedarf darzustellen.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bzgl. der Umsetzung einzelner (Teil-)Zielsetzungen kann sinnvoll sein. Diese Organisationen wären gegebenenfalls als Kooperationspartner:innen am Projekt zu beteiligen. Als Kooperationspartner:innen zählen solche Einrichtungen, die operativ und über die gesamte Laufzeit an der Umsetzung des Projekts beteiligt werden oder Teile des Projekts überwiegend umsetzen sollen. Nicht als Kooperationspartner:innen zählen Organisationen oder Akteure, mit denen lediglich ein regelmäßiger Austausch oder eine anlassbezogene Zusammenarbeit geplant sind.

Die angedachte Kooperationsstruktur einschließlich Zuordnung von Aufgaben und grober Budgetzuteilung zu den einzelnen Projektbeteiligten muss aus der Projektskizze hervorgehen.

4. Förderbedingungen

Projektbeginn und -laufzeit

Als Projektstart sollte der 1. Juli 2026 vorgesehen werden. Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate betragen. Abweichungen hiervon können sich im weiteren Prozess ergeben.

Höhe der Kofinanzierung

Aus der Interessenbekundung muss hervorgehen, in welcher Höhe Kofinanzierungsmittel benötigt werden, wobei das Maximum bei 25 Prozent der gesamten Projektausgaben liegt. Bei erfolgreichem Durchlaufen des Interessenbekundungsverfahrens wird Ihnen eine entsprechende Kofinanzierung von bis zu 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben in Aussicht gestellt, die je zur Hälfte durch das Land Sachsen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellt wird.

Förderfähige Ausgaben

Es werden nur diejenigen Ausgaben gefördert, die zur Umsetzung des Projektvorhabens notwendig sind. Es gilt der Grundsatz, dass Landes- sowie Bundeszuwendungen stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.

5. Ablauf des Verfahrens

Abgabefrist

Die Interessenbekundung muss bis zum 22. Juni 2025 (Ausschlussfrist, es gilt der Poststempel)

postalisch an das

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Abteilung 6 Albertstraße 10 01097 Dresden

und per E-Mail an

integration@sms.sachsen.de

versendet werden.

Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Unterlagen können nicht nachgereicht werden. Die Interessenbekundung ist durch den beziehungsweise die Unterschriftsbevollmächtigte:n der einsendenden Organisation zu unterschreiben.

Bei Fragen zum formellen Ablauf des Interessensbekundungsverfahrens wenden Sie sich bitte per E-Mail an integration@sms.sachsen.de. Inhaltliche Fragen zum Interessenbekundungsverfahren können während der Ausschreibungsfrist nicht beantwortet werden.

Bestandteile der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung muss folgende Bestandteile umfassen:

- a) Projektskizze mithilfe der entsprechenden Vorlage
- b) Zeitplan mithilfe der entsprechenden Vorlage
- c) Finanzierungsplan mithilfe der entsprechenden Vorlage, aus der hervorgeht, wieviel Förderung auf AMIF (bis zu 75 Prozent der Gesamtausgaben), Bund und Land (je die Hälfte von bis zu 25 Prozent der Gesamtausgaben) entfällt
- d) gegebenenfalls Absichtserklärung der Kooperationspartner:innen (formlos), sofern im Rahmen der Interessenbekundung bereits möglich

Ablauf nach Einreichung der Interessenbekundung

a) Prüfung der eingegangenen Interessenbekundungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beabsichtigt, die eingegangenen Interessenbekundungen bis zum 27. Juni 2025 zu prüfen. Abhängig von der Anzahl an eingegangenen Interessenbekundungen kann sich der Zeitraum entsprechend verkürzen oder verlängern. Die einsendenden Organisationen sollten in diesem Zeitraum für etwaige Rücksprachen zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung der Interessenbekundungen kommt das Sächsische Staatsministerium für Soziales. Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unaufgefordert auf alle einsendenden Organisationen zu. Im Falle eines positiven Ausgangs der Prüfung erhält der Träger die Bestätigung über die Beabsichtigung einer projektbezogenen Kofinanzierung durch das Land Sachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im nächsten Schritt erfolgt die Aufforderung, bei der AMIF-Verwaltungsbehörde sowie beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag zu stel-Ien. Bitte beachten Sie, dass ein positiver Ausgang des Interessenbekundungsverfahren noch keine Entscheidung bzgl. einer AMIF-Förderung inkludiert.

b) AMIF-Antragstellung durch den Projektträger Die AMIF-Antragstellung sollte bis Ende des Jahres 2025 erfolgen, um einen Projektbeginn bis Mitte 2026 zu ermöglichen und das Projekt "WWK – Wegweiserkurse in Sachsen" somit zeitlich möglichst gut auf das avisierte bundeslandübergreifende AMIF-Projekte "Kulturmittler:innen für Wegweiserkurse" abzustimmen. Sowohl die AMIF-Verwaltungsbehörde als auch das Fachreferat 81C des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stehen für die Vorbereitung der Antragstellung in Q3/4 2025 beratend zur Seite.

Im Rahmen der AMIF-Antragstellung ist die Beabsichtigung zur Kofinanzierung durch das Land sowie den Bund im Abschnitt "Kofinanzierung" entsprechend anzugeben. Die förmliche Zusage beziehungsweise Inaussichtstellung der Kofinanzierungsmittel erfolgt dann im Rahmen der AMIF-Projektantragstellung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Auslagen, die im Rahmen einer

Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

Dresden, den 31. März 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Peter Salzmann Abteilungsleiter

Projektskizze zur Interessenbekundung "WWK – Wegweiser in Sachsen"

1. Zuwendungsempfänger:

Name der Organisation:

Rechtsform der Organisation (zum Beispiel e.V., gGmbH):

Zuordnung Rechtsform (juristische Person des öffentlichen/privaten Rechts, Personengesellschaft, internationale Organisation):

... Verbandszugehörigkeit (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Wohlfahrt):

Adresse des Hauptsitzes:

...

Hauptansprechperson(en) bezüglich dieser Interessenbekundung einschließlich Kontaktdaten:

...

2. Kooperierende Organisation:

Name der Organisation:

...

Rechtsform der Organisation (zum Beispiel e. V., gGmbH):

..

Zuordnung Rechtsform (juristische Person des öffentlichen/privaten Rechts, Personengesellschaft, internationale Organisation):

...

Verbandszugehörigkeit (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Wohlfahrt):

Adresse des Hauptsitzes:

...

Hauptansprechperson(en) bezüglich dieser Interessenbekundung einschließlich Kontaktdaten:

(im Falle weiterer kooperierender Organisationen Angaben bitte als Anlage beifügen)

Bitte benennen Sie Erfahrungen mit Landes-, Bundes- beziehungsweise EU-Fördermitteln:

Projekte aus Landes- beziehungsweise Bundes-Fördermitteln (Benennung von maximal 5 Projekten):

	- ,		
Name des Projekts	Laufzeit	Höhe des Budgets	Koopera- tionspart- ner:innen
•••			

Projekte (auch) aus EU-Fördermitteln (Benennung von maximal 5 Projekten)

Name des Projekts	Name des EU-Fonds	Laufzeit	Höhe des Budgets	Koopera- tionspart- ner:innen
	•••	•••		•••
		•••		

4. Bitte erläutern Sie knapp projektrelevante Vorerfahrungen im Hinblick auf folgende zwei Aspekte:

a) Orientierungsangebote (für Zugewanderte):

b) Niederschwellige Kursangebote (für Zugewanderte):

5. Kurze Beschreibung des Vorhabens:

...

6. Bedarfe an Wegweiserkursen in Sachsen

Bitte stellen Sie die Bedarfe an Wegweiserkursen in Sachsen dar. Berücksichtigen Sie hierbei sowohl potentielle Projektstandorte als auch die Anzahl an potentiellen Teilnehmenden und Herkunftssprachen.

...

7. Zielsetzungen

Bitte gehen Sie näher auf die einzelnen Zielsetzungen ein, indem sie diese knapp erläutern und darstellen, wie diese erreicht werden sollen. Soweit Projektkooperationen geplant sind, beschreiben Sie dabei auch Art und Umfang der Beteiligung der Kooperationspartner:innen. Bitte ergänzen Sie bei Bedarf weitere Zielsetzungen. Hierzu können zum Beispiel die in der Ausschreibung genannten Zielsetzungen g) und h) gehören. Auch weitere, in der Ausschreibungen nicht genannte Zielsetzungen sind denkbar.

- a) Monitoring der WWK-Bedarfe innerhalb von Sachsen
- Koordinierung des Einsatzes der Kulturmittler:innen (KM) innerhalb von Sachsen (Bedarfsmeldungen an den Träger des bundeslandübergreifenden Projekts "Kulturmittler:innen für Wegweiserkurse" bzgl. der benötigten KM; Anfragen an die KM bzgl. des konkreten Einsatzes et cetera)

c) Vertragsabschluss mit den KM

...

- d) Durchführung der WWK einschließlich Teilnehmendenakquise und Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur
- e) Begleitung der KM bezüglich Einsatz vor Ort
- f) Monitoring der durchgeführten WWK und der eingesetzten KM und Übermittlung der Daten

Gegebenenfalls weitere Zielsetzungen:

g) ...

h) ...

...

8. Finanzierungsplan

Bitte erläutern Sie knapp die im Finanzierungsplan dargestellten Ausgaben. Berücksichtigen Sie hierbei die Frage, inwiefern die angedachten Mittel im Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen verhältnismäßig, geeignet, notwendig und angemessen sind. Sofern es nicht aus dem Finanzierungsplan hervorgeht, benennen Sie bitte auch, welche der Ausgaben gegebenenfalls den Kooperationspartner:innen zuzuordnen sind.

Unterschrift Unterschriftsbevollmächtigte:r des Zuwendungsempfängers

Finanzierungsplan 2026 - 2029

Projekt: -

Zuwendungsempfänger: Bewilligungszeitraum: -

Stand: TT/MM/JJJJ

VORAUSSICHTLICH NOTWENDIGE AUSGABEN

(Aufschlüsselung der einzelnen Positionen notwendig - bei Bedarf können weitere Zeilen einzefürt werden)

weitere Zeilen eingefügt werden)		2026	2027	2028	2029	Gesamt
Personalausgaben		2020	2021	2020	2023	Gesami
0812 Entgeltgruppe E 12 - E 15 / BAT II - I		- €	- €	- €	- €	- €
0817 Entgeltgruppe E 1 - E 11 / BAT X - III	0817 Entgeltgruppe E 1 - E 11 / BAT X - III			- €	- €	- €
0822 Beschäftigungsentgelte (Honorare) (u.a. Honorare der KM; Honorarsatz: bis zu 34 Euro/UE)		- €	- €	- €	- €	- €
0824 Summe Personalausgaben		- €	- €	- €	- €	- €
Sächliche Verwaltungsausgaben						
0831 Gegenstände bis zu 800 EUR		- €	- €	- €	- €	- €
0832 Mieten		- €	- €	- €	- €	- €
0835 Vergabe von Aufträgen		- €	- €	- €	- €	- €
0838 Verbrauchsmaterial (sofern nicht Geschäftsbedarf)	- €	- €	- €	- €	- €
0839 Geschäftsbedarf (Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5%)		- €	- €	- €	- €	- €
0840 Literatur		- €	- €	- €	- €	- €
0841 Maßnahmekosten		- €	- €	- €	- €	- €
0842 Öffentlichkeitsarbeit		- €	- €	- €	- €	- €
0844 Reisekosten Inland		- €	- €	- €	- €	- €
0847 Summe sächliche Verwaltungsausgaben		- €	- €	- €	- €	- €
0861 Summe Gesamtausgaben		- €	- €	- €	- €	. €
GEPLANTE FINANZIERUNG DER GELTEND GEMACHTEN AUSGABEN						
beabsichtigte AMIF-Förderung (bis zu 75 %)	Färdormuoto :	- €	- €	- €	- €	- €
beabsichtigte Bundesförderung (bis zu 12,5 %)	Förderquote :	- €	- €	- €	- €	- €
beabsichtigte Landesförderung (bis zu 12,5 %)	Förderquote : Förderquote :	- €	- €	- €	- €	- €
	•		ı			

2027 2028 2029	Jan Armorfungen (L.B. Zus Armorfungen (L.B.	Z.B.: Z.B.: Alt: informablosvereanability M.E. informablosvereanability M.E. informablosvereanability	
	Teliprojekts	z.B.: Organiseation und Durchführung von Informationsveranstattungen für Kuhrmittler-innen (KM) zu den regionalen Modelitäten der WWK-Umsetzung	

Referat 23A Grundsatzfragen, Strategisches Controlling

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der "Stiftung Schalom"

Gz.: 20-2245/793

Vom 9. April 2025

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 3. April 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. März 2025 errichtete "Stiftung Schalom" mit Sitz in Lauter-Bernsbach als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Kinder- und Jugendarbeit und des Schutzes der Ehe und Familie.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen. de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 9. April 2025

Landesdirektion Sachsen Rossmanith Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben "Ersatzneubau Georg-Schwarz-Brücken einschließlich Umbau Am Ritterschlößchen" – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Vom 14. April 2025

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 11. April 2025, Gz.: 32-0522/506/17 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 5. Mai 2025 bis einschließlich 19. Mai 2025

in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498 zu den Dienststunden Montag/Mittwoch 8:00–15:00 Uhr, Dienstag/Donnerstag 8:00–16:00 Uhr, Freitag 8:00–12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ (Infrastruktur-Gemeindestraßen/sonstige öffentliche Straßen) sowie im UVP-Portal der Länder unter https://www.uvp-verbund.de verwiesen.

III. Gegenstand des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst seitens der Stadt Leipzig den Ersatzneubau der beiden Brückenbauwerke im Zuge der Georg-Schwarz-Straße über die Anlage der Deutschen Bahn AG. In diesem Zusammenhang soll der über das Bauwerk 11 führende Doppelknoten Ludwig-Hupfeld-Straße/Georg-Schwarz-Straße/Am Ritterschlößchen/Heinrich-Heine-Straße/Leipziger Straße zu einem Knotenpunkt zusammengefasst werden. Des Weiteren ist im Rahmen des Bauvorhabens der grundhafte Ausbau der Georg-Schwarz-Straße zwischen Philipp-Reis-Straße und Am Ritterschlößchen einschließlich Ausbau der Leipziger Straße bis Burgauenstraße sowie der Umbau der Straße Am Ritterschlößchen bis zur Anbindung an die Gustav-Esche-Straße vorgesehen. Im Zuge der Gustav-Esche-Straße soll auch die Brücke "Am Forsthaus" über den Bauerngraben mit einem Neubau ersetzt werden. Der Planungsbereich der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH umfasst den grundhaften Ausbau der Streckengleise der Straßenbahn für den Einsatz künftiger Stadtbahnfahrzeuge mit einer Breite von 2,40 m. Die bestehende Haltestelle S-Bahnhof Leutzsch der Straßenbahnlinie 7 zwischen den neuen Brückenbauwerken wird als barrierefreie Inselhaltestelle in beiden Richtungen in den Straßenkörper der Georg-Schwarz-Straße integriert. Des Weiteren ist seitens der LVB der Ausbau der vorhandenen Gleisschleife Philipp-Reis-Straße und seitens der Stadt Leipzig die Integration einer Park & Ride-Anlage in dieser vorgesehen. Im Zuge der Georg-Schwarz-Straße/Leipziger Straße und Ludwig-Hupfeld-Straße/Am Ritterschlößchen werden Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen angeordnet.

IV.

Den Vorhabenträgern (Stadt Leipzig und Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH) wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig gestellt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Leipzig, den 14. April 2025

Landesdirektion Sachsen Hirndorf Abteilungsleiterin Infrastruktur

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2025

Vom 30. Januar 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der SAKD in der Sitzung am 30. Januar 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der SAKD voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Er- träge auf Gesamtbetrag der ordentlichen Auf-	18.549.500	Euro
	wendungen auf	18.549.500	Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0	Euro
_	Gesamtbetrag der außerordentlichen		
_	Erträge auf	0	Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen		
	Aufwendungen auf Saldo aus den außerordentlichen	0	Euro
-	Erträgen und Aufwendungen (Sonde-		
	rergebnis) auf	0	Euro
-	Gesamtergebnis auf	0	Euro
-	Betrag der veranschlagten Abde-		

lichen Ergebnisses aus Vorjahren auf

Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf

ckung von Fehlbeträgen des ordent-

 Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

 Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

veranschlagtes Gesamtergebnis auf

im Finanzhaushalt mit dem

 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

16.779.500 Euro

16.779.500 Euro

1.109.000 Euro

1.109.000 Euro

0 Euro

 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

 Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

 Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

 Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

keit au

 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

 Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

 Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf

0 Euro festgesetzt.

0 Euro

0 Euro

0 Euro

0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

Weitere Festsetzungen gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO:

§ 5

450.000 Euro

Wertgrenzen:

Wertgrenzen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsKomHVO: Maßnahmen bis zu einem Wert von 130.000 Euro können zusammengefasst werden.

Bischofswerda, den 30. Januar 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)
Kai Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

24. April 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post**